

Menschlichkeit
stärken!

Der evangelische
Fachverband für
Teilhabe



SATZUNG

BUNDESVERBAND EVANGELISCHE BEHINDERTENHILFE E.V. (BEB) –
DER EVANGELISCHE FACHVERBAND FÜR TEILHABE

Präambel

Der „**Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.**“ (BeB) ist ein Zusammenschluss des Verbandes evangelischer Einrichtungen für Menschen mit geistiger und seelischer Behinderung e.V. (VEEMB) und des Verbandes Evangelischer Einrichtungen für die Rehabilitation Behinderter e. V. (VEERB) und führt deren Arbeit für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung fort. Er steht in der Tradition diakonischer Arbeit mit behinderten Menschen und weiß sich ihr verpflichtet. Die Wurzeln des BeB reichen bis ins 19. Jahrhundert zurück.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- 1)** Der Verein trägt den Namen „**Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V.**“ (BeB), nachfolgend Verein genannt.
- 2)** Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist unter der Registernummer VR 32295 B in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen. Er ist als Fachverband Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- 3)** Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Zweck/Aufgaben

- 1)** Der Verein versteht seine Arbeit im Sinne des diakonischen Auftrags der Kirche Jesu Christi. Er berät und fördert die Mitglieder in der Erfüllung ihrer Aufgaben und vertritt ihre Interessen in Verbindung mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
- 2)** Der Verein sieht sich in seinen Aktivitäten dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN- Behindertenrechtskonvention – UN-BRK) verpflichtet.
- 3)** Weitere Zwecke des Vereins sind die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie kirchliche Zwecke im Sinne des Paragraphen 54 der Abgabenordnung (AO).

4) Der Verein soll insbesondere

1. alle grundsätzlichen Fragen der Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung bearbeiten und in Verbindung mit dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. in der Öffentlichkeit, bei Behörden, Verbänden und in den sozialpolitischen Gremien vertreten,
2. Mitglieder beraten in Fragen der fachlichen Arbeit, der inneren Organisation, der Wirtschaftsführung und der Grundorientierung im Sinne des diakonischen Auftrages der Evangelischen Kirche,
3. Verkündigung, Seelsorge und soziale Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung und ihren Angehörigen fördern,
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung der Arbeit anbieten,
5. den fachlichen und persönlichen Austausch der Mitglieder durch Publikationen, Fachzeitschriften, Tagungen und die Arbeit in Fachgremien fördern,
6. Kontakte zwischen den Einrichtungen und Diensten unterstützen und mit anderen Fachverbänden zusammenarbeiten,
7. die konzeptionelle und organisatorische Weiterentwicklung der Hilfen und Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung initiieren und fördern,
8. über die Situation und Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung, körperlicher Behinderung oder psychischer Erkrankung und ihren Angehörigen informieren,
9. den Gedankenaustausch und die Zusammenarbeit mit Organisationen der Behindertenhilfe im Ausland und im Rahmen der europäischen Einigung, insbesondere in der Europäischen Union, fördern,
10. die Kooperation mit Betroffenen- und Selbsthilfegruppen intensivieren.
11. Veranstaltungen und – auch internetbasierte – Angebote bzw. Aktivitäten zur Gewinnung und Qualifizierung von Nachwuchskräften für die Arbeit im Bereich der Behindertenhilfe durchführen.

12. Fach- und Motivationsveranstaltungen für Fach- und Führungskräfte der Mitglieder (und darüber hinaus) durchführen, wie z. B. die Organisation von Nachwuchskongressen, die auch der Darstellung des Berufsbildes dienen.

5) Zur Erfüllung oder Förderung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, insbesondere sich an anderen Gesellschaften und Rechtsträgern beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglieder sind – unabhängig von ihrer Rechtsform:

- Träger von offenen und ambulanten Diensten, Tageseinrichtungen und Heimen, Fachkrankenhäusern und Abteilungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie sonstigen Einrichtungen der Bildung und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung.
- Träger von Bildungseinrichtungen für Mitarbeitende der o. g. Dienste und Einrichtungen.
- Rechtlich selbstständige Vereinigungen und Selbsthilfegruppen für diese Personengruppen

2) Mitglieder sollen zu einem Landesverband der Diakonie oder zum Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., zu einer Landeskirche oder zu einer der Freikirchen, die Mitglied im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. sind, in einem organisatorischen Verhältnis (wie Mitgliedschaft, Gaststatus) stehen, oder auf andere Art und Weise der EKD zugeordnet sein.

3) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist, dass der Antragsteller die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Satzung und die Bedingungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte (gemeinnützige) Körperschaft im Sinne der Abgabenordnung erfüllt.

4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund oder in dem nachfolgenden Fall mit sofortiger Wirkung (ohne dass es des Ausschlusses bedarf):

- Nichterfüllung der Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 3 der Satzung.
- Der Austritt aus dem Verein ist mit 6 Monaten Frist zum Jahresende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

5) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

6) Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grund – wird der Jahresbeitrag nicht rückerstattet.

7) Rechtlich selbständige Ausgliederungen und Tochtergesellschaften, für die keine eigene Mitgliedschaft begründet ist, werden bei der Ermittlung des Jahresbeitrags entsprechend der Beitragsordnung herangezogen, sofern eine Mehrheitsbeteiligung besteht.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsführung, wenn sie nach § 30 BGB bestellt ist.

§ 5 Mitgliederversammlung

1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder Stimmrecht; die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle sowie die Fachreferentinnen und -referenten der Diakonischen Werke können mit beratender Stimme teilnehmen.

2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt oder wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Die Mitgliederversammlung findet nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation statt. Eine Mitgliederversammlung mit Beschluss über die Änderung des Satzungszwecks oder zur Auflösung des Vereins findet nur in Präsenz statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (nachfolgend die/der Vorsitzende bzw. die/der Stellvertretende Vorsitzende) einberufen und geleitet. Stimmt der Vorstand zu, kann die Leitung einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen werden.

4) Die Mitgliederversammlung wählt 8 Personen in den Vorstand, die eine Mitgliedseinrichtung des Vereins vertreten. Im 1. Wahlgang wird die/der Vorsitzende gewählt, im 2. Wahlgang die restlichen 7 Vorstandsmitglieder. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die von der Mitgliederversammlung erlassen wird.

5) Alle Mitglieder des Vorstandes werden für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

6) Die Mitgliederversammlung

- berät und beschließt Anträge der Mitglieder und Vorlagen des Vorstandes
- nimmt den Tätigkeitsbericht und den Jahresabschlussbericht entgegen und entlastet den Vorstand
- beschließt die Beitragsordnung
- beschließt eine Wahlordnung.

7) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher in Textform allen Mitgliedern zugehen mit Ort und Zeitangabe sowie Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

8) Jedes Mitglied (Rechtsträger) hat bei der Mitgliederversammlung mindestens 1 Stimme. Mitglieder bis zu 200 beitragspflichtigen Plätzen haben 1 Stimme, mit über 200 beitragspflichtigen Plätzen 2, mit über 600 beitragspflichtigen Plätzen 3 Stimmen, mit über 1.000 beitragspflichtigen Plätzen 4 Stimmen. Das Stimmrecht wird durch zur Vertretung befugte Personen wahrgenommen. Das Stimmrecht kann für jedes Mitglied nur einheitlich wahrgenommen werden. Eine Vertreterin / ein Vertreter darf nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

9) Beschlüsse und Wahlen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation oder außerhalb der Mitgliederversammlung in Textform durchgeführt werden.

10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit ist die Beschlussvorlage abgelehnt. Enthaltungen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.

11) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der bei der Abstimmung vertretenen Mitglieder. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. In der Einladung zur Sitzung muss auf die beabsichtigte Änderung der Satzung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen. Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen der im Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genannten Zwecke erfolgen.

12) Das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden oder der/dem Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und jedem Mitglied zuzustellen. Wird binnen vier Wochen nach Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls beim Vorstand eingelegt, gilt dieses als genehmigt.

§ 6 Vorstand

- 1)** Der Vorstand besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern:
- der/dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vorsitzenden (§ 5 Abs. 4)
 - den weiteren 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern (§ 5 Abs. 4)
 - bis zu 4 zusätzlich vom Vorstand berufenen Mitgliedern (§ 6 Abs. 3)
 - sowie einer/einem im Einvernehmen mit dem Vorstand des Vereins bestellten Vertreter/in der Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V..

Vorstandsmitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Charakter des Vereins zu wahren, der sich aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.

2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der nach Möglichkeit einen anderen Arbeitsbereich (geistige Behinderung/körperliche Behinderung oder psychische Erkrankung) vertreten soll als die/der Vorsitzende.

3) Der Vorstand kann bis zu 4 weitere Personen in den Vorstand berufen, die mit Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorstand stellt damit sicher, dass mindestens je 1 Person aus den Arbeitsbereichen geistige Behinderung/körperliche Behinderung sowie psychische Erkrankung vertreten ist.

4) Der Vorstand gibt sich und der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Darin wird auch die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern geregelt, soweit sie nicht durch die Satzung bestimmt ist.

5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für die übernommene Tätigkeit (z. B. Fahrt- und Übernachtungskosten) in angemessenem Rahmen erstattet.

6) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung von bis zu 500 € jährlich (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.

7) Der Vorstand

- entscheidet über Anträge auf Vereinsmitgliedschaft
- berät und entscheidet grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit und setzt die Ziele der Vereinsarbeit fest
- führt die Geschäfte des Vereins
- setzt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins Gremien ein und beruft sie ab
- beruft Gremienmitglieder und setzt sie ab
- trifft Entscheidungen über Beteiligungen (siehe § 2 Abs. 3)
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- gibt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht
- gibt der Mitgliederversammlung einen Jahresabschlussbericht
- beschließt den Wirtschaftsplan
- stellt den Jahresabschluss fest und entlastet die Geschäftsführung
- bestellt den Jahresabschlussprüfer
- beruft und entlässt die/den Geschäftsführer/in/nen
- nimmt die Aufsicht über die Geschäftsführung wahr
- kann die Geschäftsführung mit deren Zustimmung für die Geschäfte des Vereins gemäß § 30 BGB zum/zur besonderen Vertreter/in bestellen
- erlässt für die Beiräte der „Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung“ und der „Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen“ jeweils eine Geschäftsordnung.

8) Der Vorstand trifft sich regelmäßig in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation, mindestens jedoch 4-mal pro Jahr. Darüber hinaus wird der Vorstand von einer/einem der Vorsitzenden einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands dies fordern. Die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung soll mindestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen. Der Vorstand kann die Einberufung auf die Geschäftsführung übertragen.

9) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter denen sich die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende befinden muss, anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

10) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, sobald ein Vorstandsmitglied keinen Rechtsträger des BeB mehr vertreten kann. Dies gilt nicht für Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 3.

11) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied nachberufen. Die Mitglieder des Vereins sind von einer Berufung zu unterrichten.

12) Über die Sitzung des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll erstellt, das die/ der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende bzw. ein weiteres Mitglied des Vorstands unterzeichnen. Es ist den anderen Vorstandsmitgliedern zuzustellen.

§ 7 Geschäftsführung

1) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte. Sie hat die Interessen aller Vereinsmitglieder entsprechend den Beschlüssen der Vereinsorgane wahrzunehmen. Ein/e oder mehrere Geschäftsführer/in/nen werden vom Vorstand bestellt und abberufen. Ist die Geschäftsführung zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt, vertritt sie den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Weisungs- und Vertretungsrechte des Vorstandes bleiben davon unberührt. Dienst- und Fachaufsicht über die Geschäftsführung ist bei der/dem Vorsitzenden angesiedelt.

2) Der Anstellungsvertrag/die Anstellungsverträge des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin werden von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden abgeschlossen. Andere Angestellte der Vereinsgeschäftsstelle werden durch die Geschäftsführung eingestellt und entlassen. Der/dem Geschäftsführer/in obliegt die Dienst- und Fachaufsicht über diese Personen.

3) Der/die Geschäftsführer/in sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Die Geschäftsführung nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit nicht die Verbandsorgane im Einzelfall etwas anderes beschließen.

4) Der Vorstand erlässt für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung, die u.a. die Rechtsgeschäfte definiert, die der Geschäftsführung vom Vorstand durch Vollmacht übertragen werden.

§ 8 Rechtsvertretung

1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem Stellvertreter/in. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Geschäftsstelle

- 1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur Wahrung der Vereinszwecke.
- 2) Leitende Mitarbeitende des Vereins sind verpflichtet, den Charakter des Vereins zu wahren, der sich aus der Mitgliedschaft im Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. ergibt.

§ 10 Beiräte

- 1) Der Verein richtet Beiräte ein für
 - Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung
 - Angehörige und gesetzliche Betreuer/innen.
- 2) Die Beiratsvorsitzenden nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Mindestens 50 % der Mitglieder müssen vertreten sein.
- 2) Der Auflösungsbeschluss erfordert die Dreiviertelmehrheit der von den Anwesenden vertretenen Stimmenanzahl. Sind nicht 50% der Mitglieder vertreten, entscheidet eine neu einberufene Mitgliederversammlung. Zum Auflösungsbeschluss genügen dann 3/4 der Stimmen der vertretenen Mitglieder.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e. V., das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 In-Kraft-treten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des BeB vom 25. bis 27.10.2010 in Leipzig beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 22.10.2012 in Wernigerode, am 22.09.2014 in Bad Kreuznach sowie vom 26. bis 27.09.2022 in Stuttgart aktualisiert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.